ZBB 2011, 85

GewStG 2002 § 8 Nr. 1; AO § 39 Abs. 2 Nr. 1

Wirtschaftliches Eigentum an Forderungen im sog. Asset-Backed-Securities-Modell

BFH, Urt. v. 26.08.2010 – I R 17/09 (FG Münster), ZIP-aktuell 2010, A 96 Nr. 344 = DStR 2010, 2455 +

Amtliche Leitsätze:

1. Das wirtschaftliche Eigentum an einer Forderung verbleibt im Rahmen eines Asset-Backed-Securities-Modells beim Forderungsverkäufer, wenn er das Bonitätsrisiko (weiterhin) trägt. Dies ist der Fall, wenn der Forderungskäufer bei der Kaufpreisbemessung einen Risikoeinbehalt vornimmt, der den erwartbaren Forderungsausfall deutlich übersteigt, aber nach Maßgabe des tatsächlichen Forderungseingangs erstattungsfähig ist.

2. Ist das wirtschaftliche Eigentum nach dieser Maßgabe beim Forderungsverkäufer verblieben, stellen die an den Forderungskäufer geleisteten "Gebühren" Entgelte für Schulden i. S. d. § 8 Nº 1 GewStG 2002 dar, wenn der Vorfinanzierungsbetrag dem Forderungsverkäufer für mindestens ein Jahr zur Verfügung steht.

(c) 2026 RWS Verlag Kommunikationsforum GmbH & Co. KG